

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Kath. Grundschule Heinsberg IV-Oberbruch e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer Kath. Grundschule Heinsberg IV-Oberbruch e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heinsberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07.).

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Kath. Grundschule Heinsberg-Oberbruch.
2. Insbesondere will der Verein in der Elternschaft und in der Öffentlichkeit das Verständnis für die schulischen Belange der Kath. Grundschule Oberbruch wecken und fördern, u.a. durch:
 - Gewährung von Beihilfe für die Beschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmitteln;
 - Förderung kultureller Veranstaltungen;
 - Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten;
 - Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens;
 - Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit;
 - Unterstützung bedürftiger und begabter Schüler;
 - Unterstützung der Schulpflegschaft sowie der Stadtschulpflegschaft Grundschulen Heinsberg.
3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schulleitung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - die Eltern oder Erziehungsberechtigten der augenblicklichen Schülerinnen und Schüler der Schule
 - ehemalige Schüler und Schülerinnen
 - alle sonstigen Freunde und Förderer dieser Schule
 - Stiftungen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Gesellschaften und Körperschaften. Schüler der katholischen Grundschule können nicht Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Der Austritt eines Mitglieds wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
5. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise die Vereinsinteressen schädigen oder gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 4 Beiträge

1. Die zur Erreichung seiner Ziele benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Stiftungen, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen jeglicher Art.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12 Euro; er kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres, bzw. direkt nach Aufnahme eines Mitgliedes fällig.

§ 5 Mittelverwendung / Verwaltungsausgaben

1. Der Verein verfolgt keine über seine satzungsgemäßen Aufgaben hinausgehenden eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen darf niemand begünstigt werden.
4. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Schulleiter, einem gewählten Vertreter des Lehrerkollegiums, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft sowie vier weiteren Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die vier Vertreter, das Lehrerkollegium einen Vertreter. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer sowie deren Stellvertreter.
4. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Der Vorstand beschließt eine Ausgaben-Kompetenz.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann mit Mehrheitsbeschluss in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht durch Veröffentlichung in der „Heinsberger Volkszeitung“ unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einem Rundschreiben an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen zur Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimme erforderlich ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer, vom Schulleiter und vom Vorsitzenden der Schulpflegschaft zu unterzeichnen ist.

§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß §7, Absatz 2. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§4, Absatz 2) sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein gesamtes Vermögen an die Stadt Heinsberg als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2, (1), zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Grundschule der Stadt Heinsberg zu verwenden.
2. Wird innerhalb eines Jahres ein Nachfolgeverein mit gleicher Zielrichtung gegründet, so fällt das Vermögen „der Lebenshilfe Heinsberg e.V. zu.“

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 25.01.1993 errichtet und beschlossen. Eine Änderung der §9, Absatz 2 wurde in der Mitgliederversammlung am 04.03.2008 beschlossen und eine weitere Änderung § 11, Absatz 2 wurde in der Mitgliederversammlung am 10.10.2018 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.